

Abstimmung vom 4.5.1913

Der Bund wird ermächtigt, gegen die «chronische Volksseuche Tuberkulose» vorzugehen

Angenommen: Bundesbeschluss betreffend Revision der Artikel 69 und 31, Abs. 2, lit. d, der Bundesverfassung (Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten)

Roswitha Dubach

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Dubach, Roswitha (2010): Der Bund wird ermächtigt, gegen die «chronische Volksseuche Tuberkulose» vorzugehen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 116.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

1909 erklärt der Nationalrat eine Motion für erheblich, die beantragt, dass «eine spezielle gesetzliche Grundlage in der Bundesverfassung gegen die chronische Volksseuche Tuberkulose» geschaffen werde, sodass «vom Bunde aus ähnlich vorgegangen werden» könne «wie gegen die so genannten gemeingefährlichen Epidemien» (BBl 1911 V 308). Gegen «gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen» zu legislieren, ist der Bund auf der Grundlage von Art. 69 BV ermächtigt. Ein entsprechendes Viehseuchengesetz tritt schon 1872 in Kraft, ein redimensioniertes Epidemiengesetz 1887, nachdem der Souverän 1882 den ersten Entwurf eines Epidemiengesetzes verworfen hatte (vgl. Vorlage 24). Im Epidemiengesetz erlässt der Bund Massnahmen zur Bekämpfung der Pocken, der asiatischen Cholera, dem Fleckenfieber und der Pest.

Vor diesem Hintergrund und im Interesse des Staates an der Volksgesundheit beantragt der Bundesrat dem Parlament in seiner Botschaft vom Dezember 1911 eine neue Fassung von Art. 69 BV. Ein weit gefasster Wortlaut soll es ihm erlauben, zukünftig u.a. auch gegen Tuberkulose sowie gegen den Kretinismus und gegen Krebs «gesundheitspolizeiliche Verfügungen» zu treffen – gegen die drei Krankheiten also, die man als zunehmend bedrohlich für die Volksgesundheit wahrnimmt. Die eidgenössischen Räte verabschieden die Revision von Art. 69 BV einstimmig, nachdem sie den Wortlaut insofern ausgedehnt haben, als sie statt «gesundheitspolizeiliche Verfügungen» «gesetzliche Bestimmungen» setzen und damit auch sozialpädagogische Bestrebungen und Beschlüsse finanzieller Natur gestatten wollen.

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen am 4. Mai 1913 über eine Revision von Art. 69 und Art. 31 BV ab. Der revidierte Art. 69 lautet: «Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.» Die Revision von Art. 31 ist eine Folge von Art. 69. Der 2. Absatz, lit. d lautet neu: «Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Alle Parteien, die schweizerische Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose und die Ärztegesellschaften bejahen die Vorlage. In den Zeitungsartikeln wird auf die «grosse Tragweite» der Verfassungsrevision für die Volksgesundheit hingewiesen: «Wie früher die erotischen Seuchen [beispielsweise Syphilis] oder Epidemien», so seien «es heute insbesondere Tuberkulose, Krebs, Kropf und Genickstarre, die grosse Verheerungen» anrichteten, daher solle «dem Bund unbedingt die Befugnis übertragen werden, alle gefährlichen Krankheiten [nicht nur die «gemeingefährlichen Epidemien»] zu bekämpfen», schreibt man beispielsweise im Bund vom 4. Mai 1913.

ERGEBNIS

Die Vorlage wird mit 60,3% Jastimmen und 14 5/2 Ständesstimmen angenommen. Im Kanton Schwyz ist die Vorlage unentschieden, die Kantone Appenzell Innerrhoden (mit lediglich 27,9% Jastimmen weitaus am stärksten), Aargau, Freiburg, St.Gallen und Thurgau lehnen sie ab.

Die Stimmbeteiligung ist mit 36% vergleichsweise tief. In den Kantonen Genf, Luzern, Neuenburg, Tessin und Zug liegt sie gar bei nur rund 10%. Funk erklärt diesen Umstand einerseits damit, dass die Vorlage kaum bestritten war, andererseits aber auch mit mangelndem Interesse und Misstrauen in der Bevölkerung gegen Wissenschaft und Medizin (Funk 1925: 111).

QUELLEN

BBI 1911 V 305; BBI 1913 I 130. Bund vom 26.4., 28.4. und 4.5.1913; NZZ vom 26.4. und 2.5.1913. Funk 1925: 110–112.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.